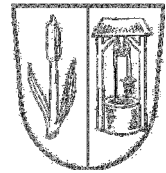


Gemeinde

Karlsfeld



**NIEDERSCHRIFT**

**Gremium:** Gemeinde Karlsfeld  
Bau- und Werkausschuss Nr. 8

**Sitzung am:** Mittwoch, 29. Mai 2019

**Sitzungsraum:** Rathaus, Großer Sitzungssaal

**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr

**Sitzungsende:** 18:36 Uhr

## **Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 08.05.2019
2. Festlegung der Kriterien zur Vergabe von "Bewohnerparkausweisen" für das Gebiet Rathaus-, Lessing-, Theodor-Storm-, Garten- (teilw.) und Hochstr. (teilw.), sowie der Bereiche für Bewohner- und Kurzzeitparken und Vergabe eines Namens für das Lizenzgebiet;
3. Bekanntgaben und Anfragen

**Bau- und Werkausschuss**  
**29. Mai 2019**  
**Nr. 077/2019**  
**Status: Öffentlich**

**Niederschriftauszug**

**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom  
08.05.2019**

**Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 08.05.2019 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.111

**Bau- und Werkausschuss**  
**29. Mai 2019**  
**Nr. 078/2019**  
**Status: Öffentlich**

### Niederschriftauszug

**Festlegung der Kriterien zur Vergabe von "Bewohnerparkausweisen" für das Gebiet Rathaus-, Lessing-, Theodor-Storm-, Garten- (teilw.) und Hochstr. (teilw.), sowie der Bereiche für Bewohner- und Kurzzeitparken und Vergabe eines Namens für das Lizenzgebiet**

#### Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossen, für das Gebiet Rathaus-, Lessing-, Theodor-Storm-, Garten- (teilw.) und Hochstr. (teilw.) ein Parkraumbewirtschaftungskonzept nach dem Trennprinzip einzuführen.

Das heißt, dass Bewohner dieses Lizenzgebietes in den durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Bereichen nur mit einem im Fahrzeug lesbar ausgelegten Bewohnerparkausweis parken dürfen. Sonstige Kraftfahrzeugführer können in Kurzparkzonen und auf ganz frei gelassenen Parkplätzen parken. Rechtsgrundlage für die Einführung des Bewohnerparkens (Bewohnerparkvorrechte) ist § 45 Absatz 1b Nummer 2a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift.

#### Die Verwaltung schlägt folgende Vorgehensweise vor:

Damit dem Ziel einer Parklizenzzone entsprochen werden kann, nämlich Parkmöglichkeiten für die Bewohner der Zone ohne private Parkmöglichkeit Parkplätze zur Verfügung zu stellen, müssen Kriterien für die Vergabe der Bewohnerparkausweise festgelegt werden. Die von der Verwaltung im Beschlussvorschlag aufgeführten Kriterien sind bewusst eng gefasst, um diesem Ziel möglichst nah zu kommen.

Im beiliegenden Lageplan sind die Bereiche in dem Lizenzgebiet gekennzeichnet, welche den Bewohnern mit Bewohnerparkausweis vorbehalten werden sollen. Die Bereiche, die als Kurzparkzonen ausgewiesen werden sollen, sind ebenfalls eingetragen, sowie Parkplätze, welche frei gehalten werden.

Die Festlegung der Parkzeit und Parkdauer in den Kurzparkzonen sollte die Gemeindeverwaltung im Rahmen der laufenden Geschäfte selbst festlegen, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass hier eine Vielzahl von Interessen zu berücksichtigen sind und sehr differenziert und flexibel vorgegangen werden muss.

Die frei gehaltenen Parkplätze in Randzonen des Lizenzgebietes sollen Beschäftigten von Betrieben oder Langzeitbesuchern dienen.

Die Parkplätze für Schwerbehinderte sind ebenfalls eingezeichnet, diese wurden den örtlichen Anforderungen angepasst.

Das Lizenzgebiet muss benannt werden, weil die Bewohnerparkausweise entsprechend beschriftet werden müssen. Der Name „Mitte“ bietet sich an, weil er kurz und allgemein verständlich bzw. dem Gebiet zuordenbar ist. Auch bei einer Erweiterung des Lizenzgebietes kann er beibehalten werden.

**Wortmeldungen** GR Willibald, Theil, Neumann, Meikis, Bieberle, Trinkl

## **Beschluss:**

Der Bauausschuss des Gemeinderates Karlsfeld beschließt, dass die im Folgenden aufgeführten Kriterien zur Vergabe der Bewohnerparkausweise künftig angewandt werden sollen.

Dies gilt ab Inkrafttreten des Lizenzgebietes auch für das bereits bestehende Lizenzgebiet „Wehrstaudenstraße 1 – 24“ und für eventuell folgende neue Lizenzgebiete.

## **Bewohner:**

- Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz im Lizenzgebiet gemeldet.
- Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis.  
*(Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I [Fahrzeugschein] ist vorzulegen)*
- Das Kraftfahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen oder wird von diesem nachweislich dauerhaft genutzt.  
*(Vorlage eines Nachweises über die Berechtigung der privaten Nutzung [Formblatt] und die Versteuerung des geldwerten Vorteils bei vom Arbeitgeber überlassenen Fahrzeugen o d e r bei überlassenen Fahrzeugen von Privatpersonen muss plausibel dargelegt werden, warum das Fahrzeug überlassen wird, statt es selbst zu nutzen. Die Überlassungserklärung [Formblatt] ist zusammen mit den Erläuterungen einzureichen)*
- Es ist keine private Abstellmöglichkeit (Stellplatz, Garage) im Lizenzgebiet oder in zumutbarer Entfernung vorhanden.
- Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart vorrangig zur gewerblichen Nutzung vorgesehen sind, können nicht in Bewohnerparkausweise eingetragen werden. Dies gilt auch für Anhänger und Busse.
- Wohnmobile werden nur in atypischen Fällen in Bewohnerparkausweise eingetragen, wenn z. B. kein Pkw zur Verfügung steht.  
*(Ausführliche schriftliche Begründung des Antragstellers)*
- Ausländische Kennzeichen werden in der Regel nicht in den Bewohnerparkausweis eingetragen.  
*(Wird das Fahrzeug hauptsächlich in Deutschland genutzt, muss es in der Regel in Deutschland zugelassen sein. Wenn ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen regelmäßig in einem Lizenzgebiet abgestellt wird, muss angenommen werden, dass das Fahrzeug überwiegend in Deutschland genutzt wird.)*

Die Bewohnerparkausweise gelten jeweils ein Jahr und für die Ausstellung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

## **Gewerbliche Anlieger**

Mitarbeiter oder Geschäftsführer von personell und räumlich selbständigen Geschäften, Betrieben oder Firmen erhalten keine Bewohnerparkausweise.

Wenn keine privaten Stellplätze oder Garagen zur Verfügung stehen, erhält in der Regel jeder Betrieb **eine** Ausnahmegenehmigung.

Das gleiche gilt für nicht abhängig beschäftigte Freiberufler (beispielsweise Rechtsanwälte, Ärzte oder Architekten).

Diese Ausnahmegenehmigungen gelten ebenfalls ein Jahr, werden ohne Kennzeichen ausgestellt und können von verschiedenen Betriebsangehörigen benutzt werden.

Die Verwaltungsgebühr hierfür wird auf 120,00 Euro pro Jahr festgesetzt.

## **Sonstiges**

Die Bewohnerparkausweise und Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag auch für zwei Jahre ausgestellt werden, dann verdoppelt sich die Verwaltungsgebühr jeweils.

Die Verwaltung wird bei dem Verdacht von falschen Angaben ermächtigt, weitere Erkundigungen einzuholen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass falsche Angaben gemacht wurden, kann der Bewohnerparkausweis kostenpflichtig zurückgenommen werden. Strafrechtliche Konsequenzen bleiben unberührt.

#### **Aufteilung des Lizenzgebietes**

Der Bauausschuss des Gemeinderates beschließt weiter, dass die Aufteilung des Lizenzgebietes im Rahmen des beiliegenden Lageplanes erfolgen soll. Sich im Vollzug des Beschlusses ergebende notwendige geringfügige Änderungen sind von der Verwaltung im Sinne des Beschlusses im Rahmen der laufenden Geschäfte zu veranlassen. Die Festlegung der Parkzeit und Parkdauer in den Kurzparkzonen ist von der Gemeindeverwaltung im Rahmen der laufenden Geschäfte festzulegen.

#### **Name des Lizenzgebietes**

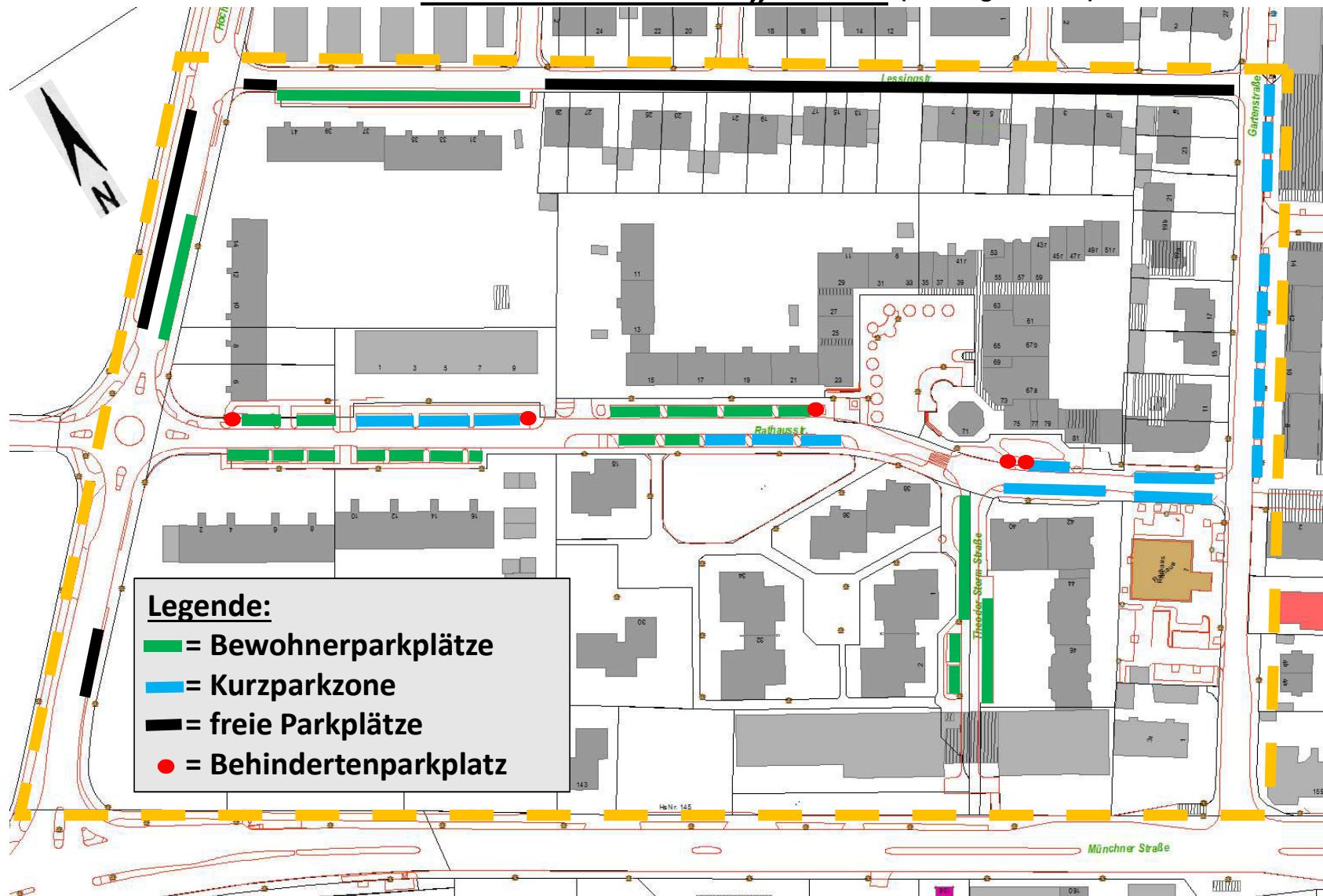
Der Bauausschuss des Gemeinderates beschließt ferner, das Lizenzgebiet „**Mitte**“ zu benennen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

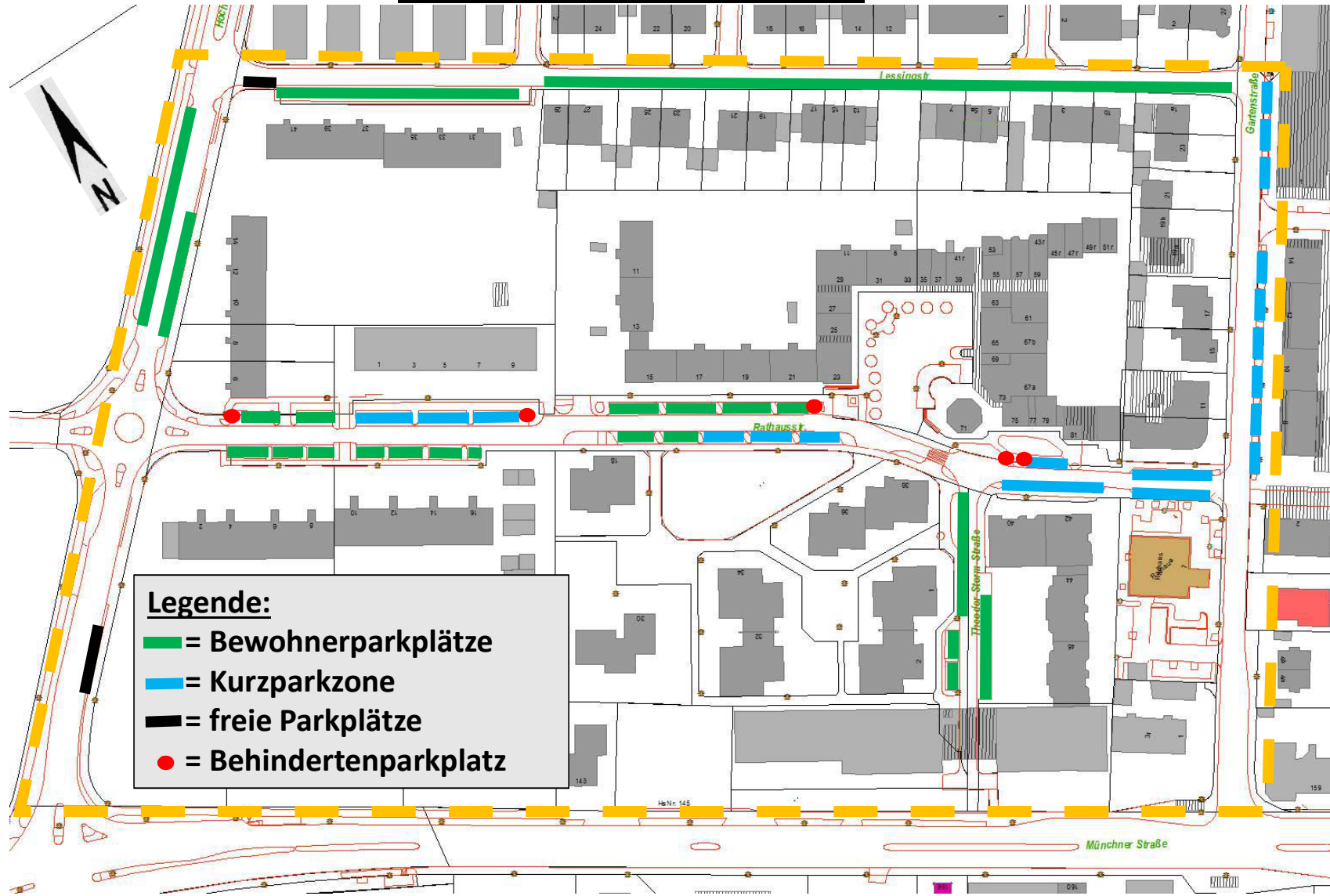
anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.211; 1401.2

# Parklizenzbereich „Mitte“ (werktags 9 - 18 h)



# Parklizenzbereich „Mitte“ (werktags, 18 - 23 Uhr)



**Legende:**

- = Bewohnerparkplätze
- = Kurzparkzone
- = freie Parkplätze
- = Behindertenparkplatz